

Satzung über die Benutzung des Skiliftes der Gemeinde Ohorn

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen –SächsGemO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes -SächsKAG- vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 19.11.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.09.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Ohorn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren.

§ 2 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohorn benutzt.
- 2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- 3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Benutzung des Skiliftes unterliegt keinen bestimmten Öffnungszeiten, da der Betrieb wetterabhängig ist.

Bei optimalen Winterbedingungen ist der Skiliftbetrieb gewährleistet.

§ 4 Erlaubnis

- 1) Die Inanspruchnahme des Skiliftes setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form der Liftkarte (nummerierter Abschnitt) erteilt.
- 2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen,
 - Personengruppen.
- 3) Die Erlaubnis gilt für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis).
- 4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei genügender Auslastung, entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Ohorn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Gemeinde Ohorn für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird pro Liftbenutzung bemessen.

§ 7 Kostenhöhe

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt.

Die Gebührenregelungen basieren auf der Grundlage der entsprechenden Gebührenkalkulation.

Einzelfahrt Erwachsene	0,35 Euro
Einzelfahrt Kinder	0,20 Euro
10-er Fahrt Erwachsene	3,00 Euro
10-er Fahrt Kinder	1,00 Euro

§ 8 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen vor der Benutzung des Skiliftes.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - b) in der öffentlichen Einrichtung und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei

fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.

- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist die Gemeinde Ohorn.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die beschlossenen Benutzungsgebühren für den Skilift lt. Beschluss Nr. 20-75/2001 vom 28.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ohorn, den 14.09.2007

Jäger
Bürgermeister

-Siegel-